

Beschlussvorlage



GB / AZ / Sachbearbeiter II/866-10/Stoffel					Datum 15.05.2008			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
AfUFL	06.05.2008	1		x				X
Hauptausschuss	03.06.2008	3		x	x			
Stadtrat	16.06.2008	1	x					

Neues Forsteinrichtungswerk für den Stadtwald Boppard für den Zeitraum von 2008 bis 30.09.2017

(Beschlussvorschlag)

Dem neuen Forsteinrichtungswerk für den Stadtwald Boppard für den Zeitraum von 2008 bis 30.09.2017 wird zugestimmt.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Forsteinrichtung ist die mittelfristige wirtschaftliche Planung im Forstbetrieb (Planungszeitraum 10 Jahre).

Der Wald ist entsprechend den Zielen des Landesforstgesetzes wegen

- seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion)
- seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur (Schutzfunktion)
- und die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion)

zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ist zu sichern.

Der öffentliche Wald, also auch der Kommunalwald, soll in besonderem Maße dem Allgemeinwohl dienen.

Der Waldbesitzer legt innerhalb des vom Gesetz festgelegten Rahmen die Ziele für den jeweiligen Betrieb fest.

Die Forsteinrichtung überträgt die oben genannten Ziele und Grundsätze durch Erstellung periodischer Betriebspläne auf den Forstbetrieb. Die Aufstellung mittelfristiger Betriebspläne ist im Gemeindewald nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) vorgeschrieben. Die Kosten der Forsteinrichtung trägt das Land.

Die Forsteinrichtung erfasst den gegenwärtigen Waldzustand, prüft und beurteilt den zurückliegenden Betriebsablauf und erstellt die neue Planung. Sie ist Grundlage für die Herleitung des Arbeitsvolumens und die Aufstellung des mittelfristigen Finanzplans.

Gem. § 7 LWaldG werden die Betriebspläne nach Wahl der Waldbesitzenden entweder durch das Land oder durch private Sachkundige aufgestellt. Die Stadt Boppard hat sich entschieden, die Betriebspläne durch das Land aufstellen zu lassen. Der Betriebsplan muss erkennen lassen, dass ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie Nachhaltigkeit und Umweltvorsorge beachtet sind

Die Gemeinde hat innerhalb von drei Monaten über das Forsteinrichtungswerk zu beschließen. Der Beschluss ist der oberen Forstbehörde anzuzeigen.

Als Anlagen ist der Erläuterungsbericht beigefügt.

Der Ausschuss für Umweltschutz, Forst- und Landwirtschaft hat in seiner Sitzung am 06.05.2008 wie folgt einstimmig beschlossen:

Dem neuen Forsteinrichtungswerk für den Stadtwald Boppard (Anlage 1) für den Zeitraum vom 01.10.2008 bis 30.09.2018 wird zugestimmt mit der Maßgabe, dass der Ansatz im Forsteinrichtungswerk für Umweltvorsorge und Erholungsfunktion (Produktbereich 3) des Bopparder Stadtwaldes von 150.000,-- € auf 500.000,-- € erhöht wird. Ferner soll der Holzeinschlag bei der Baumart „Fichte“ erhöht werden.

Dem Angebot, die Wanderkarte der Stadt Boppard gegen Gebühr überarbeiten zu lassen wurde ebenfalls zugestimmt.

18
h.

B 26.5.

Beschlussvorlage



GB / AZ / Sachbearbeiter GBL / III , Günter Firmenich					Datum 14.05.2008			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Bauausschuss	27.05.2008	24		X				
Hauptausschuss	03.06.2008	12		X	X			
Stadtrat	16.06.2008	2	X					

Energiebericht der Stadt Boppard

(Beschlussvorschlag)

1. Der Energiebericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Zur Minderung des CO₂-Ausstoßes sollen bei anstehenden Instandsetzungs- / Sanierungsmaßnahmen Investitionen zur Energieeinsparung mit getätigt werden. Laufende Maßnahmen sind diesbezüglich vorrangig zu behandeln.
3. Mit den Energieeinsparmaßnahmen bei der Straßenbeleuchtung ist unmittelbar nach den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu beginnen. Der Einbau „gelber Lampen“ (Natriumdampf-Hochdruckleuchten) soll Zug um Zug erfolgen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag		Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Auf Antrag der SPD-Fraktion über Sofortmaßnahmen als kommunaler Beitrag zur Reduzierung der negativen Folgen des Klimawandels im Bereich der Stadt Boppard beauftragte der Stadtrat die Verwaltung:

1. Möglichkeiten der Installation und des Betriebes von regenerativen Energieerzeugern im Bereich der städtischen Flächen und Gebäude unter besonderer Berücksichtigung der derzeitigen Fördermöglichkeiten nach ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ermitteln,
2. wesentliche Energieeinsparpotenziale im Bereich der städtischen Technik und Liegenschaften der Verwaltung zu identifizieren,
3. in einem ersten Schritt alle nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten dafür in Betracht kommenden herkömmlichen Leuchtmittel (Glühbirnen) in städtischen Lampen durch Energiesparlampen zu ersetzen und
4. über das Ergebnis der Untersuchungen und den Stand der bereits umgesetzten sowie der bereits eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

Neben dem Auftrag des Stadtrates befasst sich der Bericht zum besseren Verständnis zunächst mit Begriffen und Zusammenhängen zu den Themen „Klima“ und „globale Erwärmung“. Gibt einen Überblick über „erneuerbare Energien“ (Solar, Biomasse, Wind- und Wasserkraft). Informiert über „Energieeffizienz“ (Blockheizkraftwerk, Kraft-Wärme-Kopplung, Geothermie und Wärmepumpe, Wärmeträger, Kältemittel, Fernwärme), ferner über das „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG)“, die „Energieeinsparverordnung (EnEv)“ sowie über „Förderbedingungen“ (Wer- ,Wie- ,Was- wird gefördert).

Zusammenfassung der Ergebnisse (Gebäude)

Das Einsparpotenzial nur auf Heizwärme (Wärmedämmung + Erneuerung der Heizung) bezogen, beträgt für alle Gebäude rund 25%. Absolut betrachtet können pro Jahr 380 t CO₂ und rund 80.000,- Euro (Bezugsjahr 2006) eingespart werden. Zur Höhe der Investitionskosten insgesamt, wird zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen, da weitere, tiefgehendere Untersuchungen nötig sind. Weitere Einsparmöglichkeiten sind durch Energieeffizienz-Maßnahmen gegeben, die das jetzige Ergebnis verbessern können. Aber auch Einsparungen durch das Nutzerverhalten und Investitionen wie in Energiesparleuchten und Geräte können die Energiebilanz nachhaltig verbessern.

Durch Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Photovoltaik könnte die CO₂-Bilanz um 115 t jährlich verbessert werden. Hierzu wäre eine Investition von 1,27 Mio Euro erforderlich. Die Amortisation beträgt in etwa 12 bis 14 Jahre. Da bei den Anlagen von einer mindestens 20 Jahre langen Haltbarkeit ausgegangen wird, wäre noch ein beachtlicher Gewinn zu erwarten.

Energieoptimierung der kommunalen Kläranlagen

Die Kläranlagen Boppard, Bad Salzig, Buchholz, Oppenhausen und Holzfeld sollen hinsichtlich möglicher Energiesparmaßnahmen aufgrund ihrer spezifischen Eigenart durch externe Fachleute bewertet werden. Bei den Überlegungen hinsichtlich möglicher Energieeinsparpotenziale soll auch eine Einschätzung über die mögliche Nutzung regenerativer Energien, z.B. zum Betrieb von Photovoltaikanlagen auf den Dächern von Betriebsgebäuden, abgegeben werden.

Zusammenfassung der Ergebnisse (Straßenbeleuchtung)

Für die Gesamtstadt ergeben sich bei einmaligen Investitionskosten von 187.000,- Euro jährliche Verbrauchseinsparungen von rund 45.000,- Euro bei einer Amortisationsdauer von 4,2 Jahren. Der Energiejahresverbrauch reduziert sich entsprechend den im Bericht gemachten Vorschlägen um 264.094 kWh, die CO₂-Reduktion beträgt 136 t. Die jährlichen Einsparungen liegen somit bei 30,6%.

f. 14.5.
B 16.5.

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III, 610-19/ Jürgen Johann					Datum 09.05.2008			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Bauausschuss	27.05.2008	21		X	X			
Ortsbeirat Boppard	03.06.2008		X					
Hauptausschuss	03.06.2008	5		X	X			
Stadtrat	16.06.2008	3	X					

1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Schäffersweyer II“ Im Ortsbezirk Boppard;

a) Aufstellungsbeschluss

b) Zustimmung zum Vorentwurf

c) Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

(Beschlussvorschlag)

- Die „1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Am Schäffersweyer II im Ortsbezirk Boppard“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) förmlich beschlossen.
- Der Auslagerung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes „Am Schäffersweyer II“ (Vorentwurf) wird zugestimmt.
- Die Planänderung ist bei einer zukünftigen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes entsprechend zu berücksichtigen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Der seit 07.09.1985 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Am Schäffersweyer II“, Ortsbezirk Boppard, weist ein Allgemeines Wohngebiet aus und grenzt unmittelbar an den im wirksamen Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Hallenbad/Freibad“ festgesetzten Bereich an.
2. Der Stadtrat Boppard hat am 28.04.2008 der Bauentwurfsplanung „Römertherme monte-mare Boppard“ einschl. der Kostenschätzung zugestimmt.
3. Die im nordwestlichen Bereich der „Römertherme“ vorgesehene Bergsauna, Terrassen und geplante Wegeführung liegen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Schäffersweyer II“, der in diesem Bereich eine Wohnbaufläche für eine 2-geschossige Bebauung mit Grünfläche (Flurstücks-Nr. 283/1) festsetzt. Diese Fläche steht im städt. Eigentum und stellt derzeit die einzig verbliebene Baulücke in diesem Baugebiet dar.
4. Zur Umsetzung des beschlossenen Konzeptes „Römertherme“ ist es erforderlich, den bestehenden Bebauungsplan zu ändern bzw. teilweise für v. g. Bereich aufzuheben. Mit der Auslagerung dieses Teilbereiches handelt es sich um eine Gebiet, welches dem § 34 BauGB - unverplanter Innenbereich - zuzuordnen ist. Die baurechtliche Zulässigkeit beurteilt sich sodann anhand der Umgebungsbebauung, so dass sich die beabsichtigte „Schwimmbadplanung“ bauplanungsrechtlich in die Umgebung einfügt.
5. Aus v. g. Gründen empfiehlt die Verwaltung die Ausgliederung des gekennzeichneten Bereiches aus rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Am Schäffersweyer II“.
6. Die Planänderung und Teilaufhebung ist bei einer zukünftigen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes entsprechend zu berücksichtigen.

6.
13.5.
B.M.S.



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III / 603-18 / Jürgen Johann					Datum 15.05.2008			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch un- bekannt	
Bauausschuss	27.05.2008	22						
Ortsbeirat Boppard								
Ortsbeirat Buchholz	23.05.2008							
Hauptausschuss	03.06.2008	6			X			
Stadtrat	16.06.2008	4	X					

Aufstellung des Bebauungsplanes „An der B 327 / A 61 / L 209“ im Ortsbezirk Boppard

- a) Aufstellungsbeschluss
- b) Zustimmung zur Planabgrenzung
- c) Beschlussfassung Veränderungssperre

(Beschlussvorschlag)

- a) Die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der B 327 / A 61 / L 209“ im Ortsbezirk Boppard wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) förmlich beschlossen.
- b) Der Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes „An der B 327 / A 61 / L 209“ im Ortsbezirk Boppard wird zugestimmt.
- c) Es wird eine Veränderungssperre i.S.v. §§ 14 ff BauGB beschlossen, soweit die Vorhaben nicht der Zweckbestimmung "gastronomische Nutzungen einschl. Beherbergung, Sport- und Freizeitstätten mit Ausnahme Vergnügungsstätten besonderer Art (Sex-Gewerbe), Tankstelle einschl. Einzelhandel mit KFZ-Zubehör, Auto-Werkstätte und Waschanlage", entsprechen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit				Lt. Beschluss- vorschlag		Ab- weichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Der an der B 327 zwischen L 209, Zu-/Abfahrt A61 und A 61 liegende Teilbereich ist im derzeitigen Flächennutzungsplan überwiegend als „Gemischte Baufläche“ ausgewiesen. Lediglich der Randbereich zur A 61 ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.
2. Der Bereich wird von folgenden drei „Einheiten“ geprägt:
 - ehemaliges Waldhaus Doevenspeck (Gastronomie)
 - Tankstelle mit Waschanlage und Imbiss
 - Tenniscenter mit Restauration
3. Um in diesem Bereich auch langfristig eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, beabsichtigt die Verwaltung, mittels eines Bebauungsplanes die künftig zulässigen Nutzungen festzuschreiben. Insbesondere wird dadurch gewährleistet, dass besondere Vergnügungsstätten (z.B. erotische Einrichtungen) im Plangebiet unzulässig sind.
4. Der Bereich soll mit der ausschließlichen Zweckbestimmung verplant werden, dort gastronomische Nutzungen einschließlich Beherbergung, Sport- und Freizeitstätten mit Ausnahme Vergnügungsstätten besonderer Art (Sex-Gewerbe), Tankstelle einschließlich Einzelhandel mit KFZ-Zubehör, Auto-Werkstätte und Waschanlage zulassen. Weiterführende Gewerbe sind ausgeschlossen.
5. Zur Gewährleistung, dass bis zum Abschluss des Planaufstellungsverfahrens keine Veränderungen entgegen den städteplanerischen Gestaltungsabsichten eintreten, wird eine Veränderungssperre i.S.v. §§ 14 ff BauGB als Satzung beschlossen.
Mit diesem Instrumentarium wird die beabsichtigte Bauleitplanung gesichert.
6. Auf die beigelegte Planskizze wird verwiesen.
7. Der Ortsbeirat Buchholz hat in seiner Sitzung vom 23.05.2008 Buchstabe c) der Beschlussvorlage wie folgt ergänzt:
Der Stadtrat wird ermächtigt, in Einzelfällen Ausnahmen von den zuvor beschriebenen Zweckbestimmungen zuzulassen.



Beschlussvorlage



GB / AZ / Sachbearbeiter III, 653-19/ Jürgen Bach					Datum 28.05.2008			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Ortsbeirat Buchholz	23.05.2008		X					
Bauausschuss	27.05.2008			X				
Hauptausschuss	03.06.2008	7 5		X	X			
Stadtrat	16.06.2008		X					

**Erschließung des Gewerbegebietes „Hinter dem Hohenroth“ im Ortsbezirk Buchholz mit Anlage eines Kreisverkehrsplatzes an der Kreuzung „Am Heidepark/Casinostraße/Ohlenfeldstraße“;
Zustimmung zur Entwurfsplanung**

(Beschlussvorschlag)

Der Entwurfsplanung des Ing.-Büros Stadt- Land- plus- zur Erschließung des Baugebietes „Hinter dem Hohenroth“ mit Anlage eines Kreisverkehrsplatzes an der Kreuzung „Am Heidepark/Casinostraße/Ohlenfeldstraße“ vom Mai 2008 wird zugestimmt.

Für die Straßenbeleuchtung kommen Leuchten der Fa. Hess, Typ „Sera“ mit Natrium dampflampen (Gelblicht) zur Ausführung.
Die Pflasterung soll der Umgebungspflasterung angepasst werden.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit							

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Das Bebauungsplanverfahren „Hinter dem Hohenroth“ im Ortsbezirk Buchholz ist abgeschlossen. Dabei wurde die Lage der Erschließungsstraße gegenüber der ursprünglichen Planung soweit verändert, dass eine Änderung der bereits seinerzeit von den städt. Gremien beschlossenen Straßenplanung erforderlich wurde.

Sinnvollerweise sollten die Erschließungsarbeiten im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme „Kreisverkehrsplatz B 327 / Anbindung Hinter dem Hohenroth an B 327“ erfolgen, um nach Herstellung der Anbindung an die B 327 für mögliche Investoren auch die Verkehrsinfrastruktur im GE-Gebiet anbieten zu können.

Es muss daher von den städt. Gremien ein neuer Beschluss über die zukünftige Gestaltung der Verkehrsflächen herbeigeführt werden. Von dem Ing.-Büro Stadt- Land- plus- wurde dafür eine entsprechende Straßenplanung erstellt. Die Lage der Verkehrsflächen ist dem als Anlage beigefügten Plan zu entnehmen. Die Fahrbahn der neuen Erschließungsstraße erhält eine ca. 6 m breite bituminöse Befestigung. Auf der Südostseite der Straße wird ein höhen gleicher Rad-/Gehweg mit einem gefärbten Betonverbundpflaster angelegt. Zur Anbindung der neuen Straße an die Kreuzung „Am Heidepark / Casinostraße / Ohlenfeldstraße“ wird hier ein Kreisverkehrsplatz mit 21,50 m Durchmesser angelegt. Der Rad- / Gehweg wird entlang des GE-Gebietes an der Straße „Am Heidepark“ fortgeführt und an den vorhandenen Gehweg angeschlossen. Zwischen dem Rad- / Gehweg und der Fahrbahn sind neue Parkplätze in Schrägaufstellung vorgesehen.

Weitere Details sind der als Anlage beigefügten Kurzerläuterung sowie den beigefügten Planauszügen zu entnehmen.

Gemäß der ebenfalls als Anlage beigefügten Kostenberechnung betragen die voraussichtlichen Erschließungskosten rd. 480.000 €.

Der vorgeschlagene Leuchtentyp wurde vom Ortsbeirat Buchholz in Anlehnung an die vorgesehene Beleuchtung für den Kreisverkehrsplatz B 327 / L 209 / K 119 und die Anbindung des GE-Gebietes an die B 327 empfohlen.

Auch der Hinweis zur Anpassung an die Umgebungspflasterung entstammt einer entsprechenden Ortsbeiratsempfehlung.

28.05.08

28.5.



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III, 652-10/ Jürgen Bach					Datum 20.05.2008			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Bauausschuss	27.05.2008	19		X	X			
Hauptausschuss	03.06.2008	8		X	X			
Stadtrat	16.06.2008	6	X					

Errichtung Kreisverkehr B 327/L 209/K 119 und Anbindung GE-Gebiet „Hinter dem Hohenroth“ an B 327; Zustimmung zur Ausbaueinbarung

(Beschlussvorschlag)

Dem mit dem LBM Bad Kreuznach abgestimmten Entwurf einer Ausbaueinbarung zur Errichtung des Kreisverkehrs B 327/L 209/K 119 und der Anbindung des GE-Gebietes „Hinter dem Hohenroth“ an die B 327 wird zugestimmt.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP	
		Ja	Nein	Enthaltungen				
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit				<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss		

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Am 18.02.2008 stimmt der Stadtrat zum einen der Planung des LBM Bad Kreuznach zur Anlage eines Kreisverkehrsplatzes im Bereich des Knotens B 327/L 209/K 119 und zum anderen der vom Ing.-Büro Stadt- Lad- plus im Auftrag der Stadt erstellten Planung zum Anschluss des Gewerbegebietes „Hinter dem Hohenroth“ an die B 327 zu.

Da beide Maßnahmen sehr stark ineinander greifen, ist es sinnvoll diese gemeinsam auszuschreiben und sowohl von einer Firma ausführen zu lassen, als auch von einer Bauleitung betreuen zu lassen.

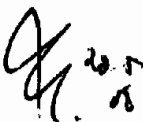
Da der LBM beabsichtigt, die Ausschreibung und Bauleitung für den Kreisverkehrsplatz in jedem Fall selbst auszuführen und diese Maßnahme auch einen erheblich größeren Umfang aufweist, ist es sinnvoll, auch die Ausschreibung und Bauleitung für die im Auftrag der Stadt geplante Maßnahme zur Anbindung des GE-Gebietes „Hinter dem Hohenroth“ an den LBM zu übertragen.

Von der Verwaltung wurde daher mit dem LBM der in der Anlage beigefügte Ausbaueinbarungsentwurf für die beiden Maßnahmen abgestimmt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist vorgesehen, dass die Bauarbeiten nach Abschluss der Vereinbarung kurzfristig ausgeschrieben werden sollen, um dann in der 2. Jahreshälfte die Maßnahme beginnen zu können.

MS 20.05.08


20.5.08


20.5.08

Beschlussvorlage



GB / AZ / Sachbearbeiter									
II-055-01/Gabi Koch								04.2008	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.	
					ja	nein	noch unbekannt		
Hauptausschuss	03.06.2008	10		X	X				
Stadtrat	16.06.2008	7	X						

Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Durchführung der Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013

(Beschlussvorschlag)

1. Es wird offen abgestimmt.
2. die 15 Personen umfassende Vorschlagsliste der Schöffen wird beschlossen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 sind zur Besetzung der Schöffengerichte beim Amtsgericht St. Goar bis zum 30.06.2008 Vorschlagslisten zur Durchführung der Wahl der Schöffen aufzustellen.

Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates erforderlich. Für die Stadt Boppard sind 15 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

Es ist sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind. Die Fraktionen, die Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste namhaft machen, sind angehalten, diese vorher zu befragen, ob Hinderungsgründe nach §§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bestehen oder ob Sie trotz des Vorliegens von Ablehnungsgründen nach § 35 GVG bereit sind, das Amt eines Schöffen zu übernehmen (vgl. beigefügte VV Nr. 2.8)

Weitere Einzelheiten zur Wahl der Schöffen sind den beigefügten Auszügen aus dem Ministerialblatt vom 26.11.1999 (S. 502 ff.) und dem GVG zu entnehmen. Die 2004 beschlossene Vorschlagsliste ist zur Kenntnis beigefügt.

Der Präsident des Landgerichtes Koblenz hat in seinem Schreiben vom 20.03.2008 an den Landrat des Rhein-Hunsrück-Kreises insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 32 bis 34 des GVG hingewiesen. Alle hier aufgeführten Personen dürfen nicht in die Listen aufgenommen werden, auch wenn es in den §§ 33 und 34 GVG „sollen nicht“ heißt.

Bisher haben sich beworben:

1. Frau Susanne Breitbach, Angertstr. 7, 56154 Boppard
2. Frau Eva Gottfreund, Hubertusstr. 19, 56154 Boppard
3. Herr Fritz Armbrust, Im Quebel 22, 54165 Boppard
4. Frau Irene Probst, Dr. Alexander Stollenwerk Str. 27, 56154 Boppard
5. Herr Manfred Ledosquet, Finkenweg 1, 56154 Boppard
6. Frau Karin Schneider, Pützgasse 23, 56154 Boppard
7. Herr Dr. Carl-Andreas Abitz, in den Gassen 15, 56154 Boppard

Es sind daher noch acht Personen zu benennen.

Eine vollständige Vorschlagsliste wird spätestens in der Stadtratssitzung als Tischvorlage ausgelegt.

Hinweise zum Abstimmungsverfahren:

Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne von § 40 GemO (vgl. beigefügte VV Nr. 2.11).

Es kann weiterhin entsprechend der bisherigen Übung verfahren werden, wenn die Fraktionen sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen, so dass „en bloc“ hierüber abzustimmen ist.


Die Vorschlagsliste der Fraktionen wird am Sitzungstag des Stadtrates als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Sollte eine Einigung auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag nicht möglich sein, ist nach folgendem Verfahren zu wählen:

Sollte eine Einigung auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag nicht möglich sein, ist nach folgendem Verfahren zu wählen:

Jeder Kandidat wird namentlich aufgerufen und die Gegenstimmen abgefragt. Soweit sich keine Gegenstimmen ergeben, kann für diese Personen „en bloc“ abgestimmt werden.

Über die Kandidaten mit Gegenstimmen ist anschließend, jeweils separat, abzustimmen (2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder).

sh. lw. 

§ 31 [Ehrenamt]

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32 [Unfähigkeit zum Schöffenamt]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 [Nicht zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 [Andere nicht zu berufende Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35 [Ablehnung der Berufung zum Schöffen]

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

7. Personen, die glaubhaft machen, daß die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

§ 36 [Vorschlagsliste für Schöffen]

(1) Die Gemeinde stellt in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

(2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muß Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

(3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.

§ 37 [Einspruch gegen Vorschlagsliste]

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Anlage zu TOP 2

Vorschläge von den Stadtratsfraktionen u. a. für die Schöffenvwahl (2005 - 2008)

Name	Vorname	Straße	Ort	Geburtsdatum	Geburtsort	Beruf	Alter bei	
							Beginn Amtsperiode	Ende Amtsperiode
Daum	Markus	Udostraße 51	Boppard	21.05.1969	Boppard	Verbandsprüfer	35	39
Gipp	Wolfgang	Kiefernweg 4	Boppard	20.02.1944	Boppard	Bürgermeister a.D.	60	64
Graß	Günther	Hüttenweg 24	Boppard	13.11.1946	Boppard	Pensionär	58	62
Hellmann	Ilona	Mainzer Str. 22	Boppard	05.09.1954	Billmerich (jetzt Unna)	Heilpraktikerin	50	54
Karbach	Mathilde	Rheinstr. 60	Boppard	27.02.1951	Dernbach	Hausfrau	53	57
Kessler	Ernst	Bladenwiese 6	Boppard	09.04.1952	Boppard	Revisor	52	56
Knopp	Christel	Burgenblick 2	Boppard	20.09.1946	Übigau	Bahnbeamtin i. R.	58	62
Müller	Günter	Tempusstr. 2	Boppard	28.02.1941	Hiltrup	Dipl.-Ing.	63	67
Nick	Karl-Gerhard	Säuerlingstr. 2	Boppard	28.09.1967	Boppard	Industrieaufmann	37	41
Nick	Richard	Nagelgasse 10	Boppard	07.07.1961	Boppard	Beamter	43	47
Schmitt	Erwin	Im Schießgraben 8	Boppard	04.01.1947	Morshausen	Angestellter	57	61
Schönemann	Monika	Schützenstr. 47	Boppard	22.06.1950	Koblenz	Dipl.-Sozialarb. (FH)	54	58
Staaßen-Weber	Edith	Im Bungert 5	Boppard	24.07.1945	Veldens	Rentnerin	59	63

TOP 10

Beschlussvorlage



GB / AZ / Sachbearbeiter I / Helmut Biller					Datum 26.05.2008			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	03.06.2008	1/1		X	X			
Stadtrat	16.06.2008	8	X					

Städtepartnerschaft mit Nyabitekeri in Ruanda

(Beschlussvorschlag)

Die Stadt Boppard begründet eine Städtepartnerschaft mit der Kommune Nyabitekeri in Ruanda.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17. September 2007 die Unterstützung der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Millenniums-Entwicklungsziele für eine bessere, gerechtere und sicherere Welt beschlossen. In diesem Zusammenhang hat der Stadtrat ebenfalls auf Antrag der SPD-Stadtratsfraktion beschlossen, jährlich 5.000 € zur Finanzierung oder Cofinanzierung praktischer Entwicklungsprojekte in Ruanda in Abstimmung mit der Kreisverwaltung und der Landesregierung bereit zu stellen. Gleichzeitig wurde der Bürgermeister beauftragt, auch dem Beispiel anderer Kommunen folgend, eine breitere Einbindung der von Armut betroffenen Bürgerschaft in einem Entwicklungsland durch Bildung einer Städtepartnerschaft mit der dort zuständigen Kommune zu ermöglichen.
2. Entsprechend dem Stadtratsbeschluss hat der Bürgermeister im November mit dem Innenminister des Landes Rheinland-Pfalz Kontakt aufgenommen und angefragt, ob eine Städtepartnerschaft mit einer Kommune in Ruanda möglich und sinnvoll sei. Mit Datum vom 21. Dezember 2007 hat sich der Innenminister grundsätzlich für die Bereitschaft der Stadt Boppard zu einem Engagement in Ruanda bedankt und hat darüber hinaus auch mit Schreiben vom 20. Mai 2008 einen konkreten Vorschlag gemacht (Anlage 1).
3. Passend zur Fremdenverkehrsstadt Boppard schlägt der Innenminister den Sektor Nyabitekeri am Kivusee vor. In diesem Sektor leben rd. 35.200 Menschen (siehe Anlage 2).
4. Für den Fall der Zustimmung durch den Stadtrat wäre Boppard die 51. rheinland-pfälzische Kommune, die eine Städtepartnerschaft mit einer kommunalen Einheit in Ruanda eingehen würde. Das Land unterstützt alle kommunalen Entwicklungsprojekte der jeweiligen Partnerschaften mit einem Fördersatz zwischen 75 und 90 %. Die konkrete Umsetzung der kommunalen Entwicklungsprojekte wird über das Koordinationsbüro des Partnerschaftsvereins Rheinland-Pfalz - Ruanda mit Sitz in Kigali abgewickelt.
5. Sofern der Stadtrat der Städtepartnerschaft zustimmt, könnte als erste Baumaßnahme der Aufbau des Schlafsaales in der weiterführenden Sekundarschule durchgeführt werden. Diese Schule ist durch das Erdbeben schwer zerstört worden. Vom Projektbüro sind die Kosten mit 21.000 € beziffert worden. Sofern die Stadt Boppard die anvisierten 5.000 € zur Verfügung stellt, würde das Land die Restsumme tragen.
6. Entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 17. September 2007 wird sich die Verwaltung darum bemühen, dass diese besondere kommunale Städtepartnerschaft von der Bürgerschaft der Stadt Boppard unterstützt wird und hierzu geeignete Maßnahmen einleiten.

Bi. D. 26.5.



Ministerium des Innern und für Sport · Postfach 3280 · 55022 Mainz

Herrn Bürgermeister
Dr. Walter Bersch
Postfach 1661
56140 Boppard

Ministerium des Innern
und für Sport

Der Minister

Wallstraße 3
55122 Mainz
Telefon 0 61 31 / 16 - 0
Telefax 0 61 31 / 16 37 20

Stadtverwaltung Boppard		
23. Mai 2008		
<input checked="" type="checkbox"/>	II	III

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen,
Meine Nachricht vom

Durchwahl

Datum

01 244-030*385

3208

20. Mai 2008

Partnerschaft Rheinland-Pfalz/Ruanda; Städtepartnerschaft mit einer Kommune in Ruanda

Sehr geehrter Herr Dr. Bersch,


ich freue mich, dass die Stadt Boppard weiterhin Interesse an einer kommunalen Partnerschaft mit Ruanda hat und verweise auf mein Schreiben vom Dezember des vergangenen Jahres. Sie haben ja zwischenzeitlich mit der Leiterin des Ruanda-Referats telefoniert und ich kann Ihnen heute den Sektor Nyabitekeri im Distrikt Nyamasheke als Partnerkommune vorschlagen.

Beigefügt erhalten Sie ein Dossier des Sektors, das im vergangenen Jahr erstellt wurde. Im Februar dieses Jahres hat in dieser Region ein Erdbeben stattgefunden, bei dem rund 40 Menschen gestorben sind und 400 Personen verletzt wurden. Viele Häuser - darunter auch Schulen und Gesundheitszentren - sind eingestürzt oder beschädigt (siehe auch beigefügte Ruanda-Revue, S. 52). Die Region braucht deshalb dringend Unterstützung.

Sie liegt landschaftlich sehr schön am Kivusee - hat also touristisches Potential - ist aber sehr arm.

Sofern Sie eine Partnerschaft eingehen, wären Sie landesweit die 51. Kommune, die sich an dieser beispielhaften Kooperation zwischen einem Bundesland und einem afrikanischen Land beteiligt. Ich möchte Sie noch einmal ausdrücklich zu dieser Entscheidung ermutigen. Von einer solchen Partnerschaft profitiert nicht nur das Entwicklungsland. Sie ist ein Geben und Nehmen und sie fördert bei uns die entwicklungspolitische Bewusstseinsbildung und ist hier in Rheinland-Pfalz zu einem Teil der politischen Kultur geworden.

Mit freundlichen Grüßen

K.P. 

Karl Peter Bruch

Anlagen:
Dossier Nyabitkeri
Ruanda-Revue

Sektor Nyabitekeri

Nyabitekeri liegt im Südwesten Ruandas in der westlichen Provinz im Distrikt Nyamasheke, auf einer Landzunge, die weit in den Kivusee hineinreicht. Die Aussicht ist durch die zum See hin flach auslaufenden Hügel atemberaubend, dazu kommen die riesigen Teeplantagen und die Naturwälder, die die Landschaft prägen.

Der Sektor besteht aus den fünf Zellen Muyange, Mariba, Kinunga, Ntango und Kigabuo, in denen insgesamt rund 35.200 Menschen wohnen. Die Zahl der Witwen liegt bei rund eintausend, die der Waisen bei rund 1.500 und damit nicht nur absolut, sondern auch auf die Gesamtbevölkerung bezogen höher als in der restlichen Region. Rund 600 Familien sind offiziell als bedürftig gemeldet.

Im Sektor befinden sich neun Grundschulen, insgesamt 7820 Schüler werden von 122 Lehrern (übrigens zu genau gleichen Teilen weiblichen und männlichen Geschlechtes) unterrichtet (d.h. etwa 64 Schüler pro Lehrer). Die Absolventen haben die Möglichkeit, an einer weiterführenden Schule ihre Ausbildung fortzusetzen,



derzeit werden dort 264 Schüler von 10 Lehrern beschult. Diese eine weiterführende Schule ist durch den Andrang der Jugendlichen völlig überfordert, viele Schüler müssen deshalb auf Schulen in den Nachbarsektoren ausweichen, falls sie ihre Ausbildung fortsetzen wollen. Dies bedeutet in der Regel mehrstündige Fußmärsche. Gleiches gilt für die Jugendlichen, die eine weiterführende Schule beenden, denn der Sektor verfügt über

keine Berufsschule. Konsequenterweise sieht die Administration des Sektors hier eines der Hauptprobleme des Sektors.

Den Bewohnern Nyabitekeris stehen zwei Gesundheitszentren mit insgesamt 59 Betten zur Verfügung, leider fehlt es auch hier an ausgebildetem Personal, Räumlichkeiten und Material. Große Teile der Bevölkerung sind sich des Aidsproblems nicht bewusst, praktisch niemand benutzt Kondome, was einerseits an mangelnder Aufklärung und kirchlichen Vorgaben liegt, andererseits daran, dass sie außer in den Gesundheitszentren sehr schwierig erhältlich sind.



Weitere Probleme sieht Exekutivsekretär Siméon Uwilingiye, bei unserem Besuch vertreten durch die Verantwortliche für soziale Angelegenheiten, Anne Marie Dukuzumuremyi (links auf dem Foto) in der fehlenden Infrastruktur (keine Straßen, keine Wasseranschlüsse, keine Elektrizität), der fehlenden finanziellen Unterstützung von Viehzucht- und Landwirtschaftsprojekten und der Notwendigkeit, das Schulgeld für viele der Waisen bereitstellen zu müssen.



Trotz der prekären Lage versuchen auch hier die Einwohner, selbständig eigene Ideen und Projekte umzusetzen,

um ihre Situation zu verbessern, zu diesem Zwecke haben sich eine Vielzahl von Vereinigungen gebildet. Auch hier scheitern viele gute Ansätze jedoch an fehlender Erfahrung, fehlendem Expertenwissen und fehlenden Mitteln.

Ansprechpartner:

Secrétaire Exécutif de Nyabitekeri

Siméon Uwilingiye

District Nyamasheke

B.P. 15 Cyangugu

Province de l'Ouest

Rwanda

Tel.: (+250) 08776181 oder 55105746 oder 08883064

Übersicht:

West – Nyamasheke – Nyabitekeri

Zellen: Muyange – Mariba – Kininga – Ntango – Kigabuo

Secrétaire Exécutif : UWILINGIYE, Siméon

Chargé des Affaires Sociales : DUKUZUMUREMYI, Anne Marie

Chargé de l'Etat Civil et Requêtes de la Population : UWIMANA, Antoinette

Agronome : MUSABYIMANA, Jonathan

Secrétaire Comptable : BISENGIMANA, Marc

Hauptprobleme des Sektors

- Notwendigkeit der Renovierung und des Neubaus von Schulgebäuden sowie die Bereitstellung von Schulmaterial
- Notwendigkeit des Neubaus von weiterführenden und Berufsschulen
- Notwendigkeit des Ausbaus der Gesundheitszentren sowie die Bereitstellung von medizinischem Personal und Material und Aidsaufklärungsprogrammen
- Fehlende Infrastruktur (keine Straßen, keine Wasseranschlüsse, keine Elektrizität)

Assoziationen

- Diverse Landwirtschaftsverbände
- Ein Handwerksverband
- 10 Kooperativen
- 2 Frauenverbände



Mitteilungsvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter	Datum			
Bm /Schr.	05.06.2008			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Stadtrat	16.06.2008	9	X	

Anwohnerversammlung am 04.06.2008, 18.00 Uhr im Restaurant des Hallenbades Boppard betr. "Römertherme monte mare Boppard"

Auf die beigefügte Niederschrift wird verwiesen.

RB 5.6.



Mitteilungsvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter	Datum			
II, Udo Strieder	27.05.2008.			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Hauptausschuss	03.06.2008	2	X	
Stadtrat	16.06.2008	9	X	

**Unterrichtungsrecht des Stadtrates;
Verträge der Stadt Boppard mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Be-
diensteten aus dem Jahr 2007**

Im Jahre 2007 wurden die in der Anlage dargestellten Verträge abgeschlossen, für die eine Unterrichtungspflicht besteht.

Lu. 27.5.

TA 27.5.

GB III K
Lothar Bock

Boppard, 15.05.2008

An GB II

**Unterrichtungsrecht des Stadtrates;
Verträge der Stadt Boppard mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit
Bediensteten aus dem Jahr 2007**

1. Zweckvereinbarung vom 25.09.2007 über die Entwässerung der
Schmutzabwässer des Anwesens der Eheleute Susanne und Hermann Häuser

Vertragspartner: Eheleute Susanne und Hermann Häuser
In den Seifen, 56154 Boppard/Buchholz

Vertragsgegenstand: Kostenzuschuss zum Bau der Kleinkläranlage in
Eigenbauleistung

Kostenzuschuss: 8.000 €

B. 15.05.08

GB II

Eing. 25/4.08

**Unterrichtungsrecht des Stadtrates;
Verträge der Stadt Boppard mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit
Bediensteten aus dem Jahr 2007**

1. Grundstücksvertrag UR.Nr. 140/2007 vom 01.02.2007

Vertragspartner: August Perll,
Oberstraße 81, 56154 Boppard

Vertragsgegenstand: Erwerb des Flurstücks Gem. Boppard, Flur 21, Flurst.Nr.
266/2 „Auf dem neuen Land“ im Bereich zwischen
Buchenauer Str. und K 118

Kaufpreis: 32.565,00 €

2. Pachtvertrag vom 31.05.2007

Vertragspartner: Walter Lehnard,
Zum Vogelsberg 20, 56154 Boppard

Vertragsgegenstand: Nutzung der städt. Grünfläche (ca. 25 m²) am
Eingangsbereich seines Anwesens als Abstandsfläche
und zur Rasenpflege.

Vertragsdauer: auf unbestimmte Zeit

Gegenleistung: unentgeltlich

3. Pachtvertrag vom 31.05.2007 (Patenschaft)

Vertragspartner: Martin Strömann,
Hasenacker 2, 56154 Boppard

Vertragsgegenstand: Biotoppflege an der Teichanlage am Fraubach
(ca. 1.500 m²)

Vertragsdauer: auf unbestimmte Zeit

Gegenleistung: unentgeltlich;
Pflegearbeiten auf Kosten des Pächters

Per. 25/4.